

Satzung
über die Wochenmärkte und Großmärkte
in der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 223), folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 8. September 1980 Nr. 230-4103/2-5/79 genehmigte bewehrte Satzung über die Wochenmärkte und Großmärkte in der Stadt Bayreuth:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Wochenmärkte (§ 67 GewO) und Großmärkte (§ 66 GewO) der Stadt Bayreuth sowie ihre Teilnehmer.

§ 2

Markttage und Marktplatz

(1) Die Wochenmärkte und Großmärkte finden statt:

1. Die Wochenmärkte

- a) am Mittwoch und Samstag in der Rotmainhalle und auf ihrem Vorplatz
- b) am Donnerstag in der Maximilianstraße zwischen dem Alten Schloß/Westflügel und der Einmündung Schloßberglein (Viktualienmarkt).

2. die Großmärkte

am Mittwoch auf dem Platz an der Nordseite der Rotmainhalle außerhalb des Städt. Vieh- und Schlachthofes und am Samstag auf dem Platz an der Westseite der Rotmainhalle.

(2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt, der Viktualienmarkt kann an dem darauffolgenden Werktag durchgeführt werden.

§ 3

Marktverkaufszeiten

(1) Für die Markttage wird die Marktverkaufszeit festgelegt für den

1. a) Wochenmarkt an der Rotmainhalle

- aa) Sommerhalbjahr (1.4. bis 30.9.) von 7.00 bis 12.30 Uhr
- bb) Winterhalbjahr (1.10. bis 31.3.) von 8.00 bis 12.30 Uhr

b) Viktualienmarkt in der Maximilianstraße in der Zeit vom 1.4. bis 31.10. von 14.00 bis 20.00 Uhr

2. Großmarkt

- a) Sommerhalbjahr (1.4. bis 30.9.) von 5.30 bis 7.00 Uhr
- b) Winterhalbjahr (1.10. bis 31.3.) von 7.00 bis 8.00 Uhr

(2) Der Kauf und Verkauf von auf den Marktplatz gebrachten Waren vor Beginn und nach Beendigung der Marktverkaufszeit ist verboten.

(3) Der Marktplatz darf für die Wochenmärkte frühestens eine Stunde und für den Großmarkt eine halbe Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss für die Wochenmärkte eine Stunde und für den Großmarkt eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktverkaufszeiten wieder geräumt sein.

§ 4

Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren lebenden Viehs;
4. künstliche Blumen, Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel.

Gegenstände des Viktualienmarktes sind die in Nr. 1 bis 3 genannten Lebensmittel, die Produkte müssen aus heimischer Erzeugung oder Herstellung stammen.

§ 5

Beschränkung des Wochenmarktverkehrs

(1) Folgende Gegenstände dürfen nicht feilgehalten werden:

1. Frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere;
2. vollkommen geschützte Pflanzen sowie Wurzeln, Wurzelstücke, Zwiebeln oder Rosetten der teilweise geschützten Pflanzenarten.

(2) Waren, die nach Abs. 1 ausgeschlossen sind oder nach § 4 nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, dürfen weder feilgehalten noch verkauft werden. Das gleiche gilt für solche Waren, die kraft gesetzlicher Vorschrift vom Verkauf ausgeschlossen sind.

§ 6

Marktteilnehmer

(1) Zum Wochenmarkt haben alle Platz- und Standinhaber (Marktbesicker) und deren Personal sowie alle Verbraucher Zutritt.

(2) Auf dem Großmarkt ist der Verkauf nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer gestattet.

§ 7**Marktaufsicht**

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt der Stadt Bayreuth als Marktbehörde.

(2) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen der Marktbehörde Folge zu leisten.

(3) Die Marktbesicker sind verpflichtet, den Bediensteten der Marktbehörde

1. jederzeit Zutritt zu ihren Plätzen, Ständen und Räumen im Marktbereich zu geben,
2. sachdienliche Auskünfte zu erteilen,
3. Warenproben zur Überprüfung gegen eine angemessene Entschädigung auszuhandigen.

§ 8**Zuweisung der Verkaufsplätze**

(1) Auf dem Wochenmarkt und Großmarkt werden Tages- und Dauerplätze zugewiesen. Bei der Zuweisung ist zu berücksichtigen, dass auf Rechnung ein und desselben Marktbesickers Waren der gleichen Gattung nicht an mehreren Plätzen feilgehalten werden dürfen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn für den weiteren Platz keine Bewerber vorhanden sind.

(2) Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

(3) Die Tagesplätze werden am Markttag von der Marktbehörde zugewiesen. Sie können an einem Tag so oft vergeben werden, wie sie verfügbar sind.

(4) Die Dauerplätze werden von der Marktbehörde den Marktbesickern widerruflich und befristet, höchstens jedoch auf die Dauer eines Jahres, schriftlich zugewiesen. Die Zuweisung verlängert sich jeweils um den Zuweisungszeitraum, es sei denn, dass die Marktbehörde oder der Marktbesicker zwei Monate vor Ablauf des Zuweisungszeitraumes schriftlich erklärt, dass sich die Zuweisung nicht verlängern soll.

(4a) Das Verfahren nach Abs. 1 und Abs. 4 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Über die Anträge auf Platzzuweisung entscheidet die Stadt Bayreuth im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens. Art. 42 a BayVwVfG gilt entsprechend.

(5) Melden sich mehr Marktbesicker als Verkaufsplätze vorhanden sind, so erfolgt die Zuweisung in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los. Zur Erreichung des Marktzwecks kann hiervon abgewichen werden, wenn ansonsten einzelne Warengattungen überbesetzt wären.

(6) Bei Vorliegen schlechter Witterungsverhältnisse können die Tages- und Dauerplätze des Wochenmarktes vom Vorplatz in die Rotmainhalle verlegt werden.

(7) Wird ein zugewiesener Platz eine Stunde nach Beginn des Marktes nicht besetzt, so kann der Platz für den betreffenden Tag an einen anderen Marktbesucher vergeben werden.

(8) Kein Platz darf vor der Zuweisung benutzt werden.

(9) Der Verkauf darf nur von dem zugewiesenen Verkaufsplatz aus erfolgen. Die festgelegte Verkaufsfläche darf eigenmächtig nicht überschritten werden.

(10) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Marktbesickers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden.

(11) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann von der Marktbehörde ein Tauschen der Plätze angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.

(12) Wird der zugewiesene Platz während der Dauer eines Monats nicht in vollem Umfang genutzt, so kann der nicht genutzte Platz anderweitig vergeben werden.

§ 9

Versagung, Widerruf, Erlöschen und Beendigung der Zuweisung

(1) Die Zuweisung kann von der Marktbehörde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(2) Die Zuweisung kann von der Marktbehörde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Platz des Wochenmarktes oder des Großmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.

(3) Die Zuweisung erlischt, wenn der Verkaufsplatz für einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht benutzt wird, es sei denn, der Marktbesicker weist nach, dass er durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, am Verkauf gehindert war.

(4) Die Zuweisung endet, wenn

1. ein Marktbeschicker auf die Rechte aus der Zuweisung schriftlich verzichtet;
2. der Marktbeschicker stirbt;
3. die Firma des Marktbeschickers erlischt.

Der Erbe oder sonstige Rechtsnachfolger des Marktbeschickers haben keinen Anspruch auf Überlassung des Platzes.

§ 10

Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Der Betriebsablauf der Märkte darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. das Aufhalten in betrunkenem Zustand,
5. das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunden, in den unmittelbaren Bereich der Marktstände sowie das freie Umherlaufen von Tieren,
6. das Verstellen der Gänge,
7. das Befahren des Marktplatzes während der Marktverkaufszeiten,
8. das Laufenlassen des Motors beim Halten von Kraftfahrzeugen innerhalb der Markthalle,
9. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge innerhalb des Marktplatzes mitzuführen.

§ 11

Verkauf und Lager

(1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger, und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Die Verkaufseinrichtungen in der Maximilianstraße müssen eine einheitliche Bedachung in den Frankfarben Rot und Weiß aufweisen.

(2) An jedem Verkaufplatz sind an deutlich sichtbarer Stelle auf einem Schild der Vor- und Familienname und die Anschrift des Marktbeschickers anzubringen.

(3) Feilgebotene Waren sind gemäß den bestehenden Vorschriften über die Preis- und Handelsklassenauszeichnung deutlich lesbar auszuzeichnen.

(4) Beim Verkauf sind geeichte Messgeräte zu verwenden.

(5) Auf Verlangen des Käufers oder der Bediensteten der Marktbehörde ist die Ware vorzumessen, vorzuwiegen oder vorzuzählen.

§ 12

Allgemeine Hygiene und Reinigung

(1) Die Marktbeschicker haben den ihnen zugewiesenen Verkaufsplatz sowie die angrenzenden Gänge bis zu deren Mitte sauber zu halten. Anfallende Abfälle müssen in einem geeigneten Behältnis verwahrt werden.

(2) Jede Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen über das unvermeidbare Maß hinaus ist zu unterlassen.

(3) Abfälle dürfen nicht in den Marktbereich eingebracht werden.

(4) Bei der Behandlung von Lebensmitteln sind die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und die Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben in der Stadt Bayreuth zu beachten.

§ 13

Einzelanordnungen

Die Marktbehörde kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 14

Haftung

(1) Die Stadt haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines städtischen Bediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch für Schäden, die an eingebrachten Sachen entstehen oder für Schäden, die von eingebrachten Sachen verursacht werden.

(2) Die Marktbeschicker haben keine Ansprüche auf Schadloshaltung oder Gebührenermäßigung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Verwendung einzelner Räume, Plätze oder Stände durch bauliche Maßnahmen oder durch Ereignisse, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, gestört wird.

(3) Die Marktbeschicker und Marktbesucher haften der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für die Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder von ihren Beauftragten verursacht werden; Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zur Stadt stets als Erfüllungsgehilfen.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 2 500,00 € kann gem. Art. 24 Abs. 2 GO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 außerhalb des festgesetzten Markplatzes Wochenmärkte und Großmärkte abhält.
2. § 3 Abs. 1 außerhalb der festgesetzten Marktverkaufszeiten Waren im Rahmen des Wochenmarktes oder des Großmarktes kauft oder verkauft.
3. § 3 Abs. 3 den Marktplatz früher als eine Stunde für den Wochenmarkt und eine halbe Stunde für den Großmarkt bezieht und den Marktplatz später als eine Stunde für den Wochenmarkt und eine halbe Stunde für den Großmarkt wieder räumt.
4. § 4 Abs. 1 andere als Gegenstände des Wochenmarktes verkauft.
5. § 7 Abs. 2 den Anordnungen der Marktbehörde keine Folge leistet.
6. § 7 Abs. 3 als Marktbesucher den Bediensteten der Marktbehörde keinen Zutritt zu den Plätzen, Ständen und Räumen im Marktbereich gewährt, keine sachdienlichen Auskünfte erteilt oder keine Warenproben gegen eine angemessene Entschädigung aushändigt.
7. § 8 - 12 einen Verkaufsplatz vor der Zuweisung durch die Marktbehörde belegt, einen anderen als den zugewiesenen Verkaufsplatz belegt, die festgelegte Verkaufsfläche eigenmächtig überschreitet, den zugewiesenen Platz nicht zum eigenen Geschäftsbetrieb und nicht für den zugelassenen Warenkreis benutzt oder einem durch die Marktbehörde angeordneten Platztausch nicht nachkommt.
8. § 10 Abs. 1 den Betriebsablauf des Marktes stört.
9. § 10 Abs. 2 Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen anbietet, bettelt, den Marktplatz und die vorhandenen Einrichtungen beschädigt, sich im betrunkenen Zustand auf dem Marktgelände aufhält, Tiere in den unmittelbaren Bereich der Marktstände mitbringt sowie Tiere frei herumlaufen lässt, Gänge verstellt, während der Marktverkaufszeiten den Marktplatz befährt, innerhalb der Markthalle bei haltenden Kraftfahrzeugen den Motor laufen lässt oder Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge innerhalb des Marktplatzes mitführt.
10. § 11 Abs. 1 andere Verkaufseinrichtungen benutzt oder sonstige Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abstellt.
11. § 11 Abs. 2 nicht an deutlich sichtbarer Stelle die Inhaberbeschriftung mit der Anschrift des Beschickers anbringt.

12. § 12 Abs. 1 den zugewiesenen Verkaufsplatz und die angrenzenden Gänge nicht bis zu deren Hälfte sauber hält und den anfallenden Abfall nicht in einem geeigneten Behälter verwahrt, den Marktplatz und seine Einrichtung über das vermeidbare Maß verunreinigt, Abfälle einbringt.
13. § 13 gegen Einzelanordnungen der Marktbehörde verstößt.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wochen- und Großmärkte in der Stadt Bayreuth vom 12. Oktober 1971 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth vom 15. Oktober 1971, S. 142) außer Kraft.

Bayreuth, den 19. September 1980/20. Juli 1994/20. März 2002/
30. Juni 2010

Stadt Bayreuth

gez. Hans Walter Wild
Oberbürgermeister

0

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 23 vom 24. Okt. 1980

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 19 vom 2. Sept. 1994

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 8 vom 19. April 2002

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 10 vom 23. Juli 2010

37. Ergänzung, April 2011